

Newsletter-14-2022

19.08.2022

1. „Ehrenerklärung“ und § 1a AsylbLG

Einige Botschaften verlangen sogenannte Ehren- oder Freiwilligkeitserklärungen, damit ein Pass ausgestellt werden kann. Im Migrationsrecht ist es anerkannt, dass Ausländer:innen vom Staat zur Lüge gegenüber ihrer Botschaft verpflichtet werden dürfen (§ 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Im Sozialrecht hat das BSG bereits festgestellt, dass niemand zur Lüge verpflichtet werden darf, denn das „entspreche einem dem GG fremden totalitären Staatsverständnis“ (BSG, Urteil vom 30.10.2013 – [B 7 AY 7/12 R](#), Rn. 28).

Mit der Einführung von § 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG (Pflicht zum Lügen wird gesetzlich normiert) rochen viele Behörden Morgenluft und meinten, nun sei die schrecklich anti-totalitäre Rechtsprechung des BSG endlich hinfällig.

Aber das Sozialrecht bleibt anti-autoritär und die Weigerung, eine Freiwilligkeitserklärung zu unterschreiben darf nie eine sozialrechtliche Sanktion begründen. So jetzt erneut das Hessische LSG (Beschluss vom 23.06.2022 – [L 4 AY 13/22 B ER](#)); Leitsatz bei juris: Eine Beschränkung der Leistungen nach dem AsylbLG kann nicht darauf gestützt werden, dass sich ein Leistungsberechtigter, der die Bundesrepublik Deutschland nicht verlassen will, weigert, bei der für ihn zuständigen Botschaft eine Erklärung zu unterschreiben, er wolle freiwillig in sein Heimatland zurückkehren (sog. „Ehrenerklärung“) – Anschluss an BSG, Urteil vom 30.10.2013 – [B 7 AY 7/12 R](#), Rn. 25 ff., Fortführung Senatsurteil vom 22.07.2020 – [L 4 AY 8/17](#).

2. Anwendung von § 1a AsylbLG: gar nicht so einfach...

Viele Behörden wenden § 1a AsylbLG exzessiv an, scheitern aber regelmäßig daran, die Norm korrekt umzusetzen – wer sich wehrt, erreicht in der Regel die Aufhebung der Leistungskürzung.

Das LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 02.06.2022 – [L 7 AY 82/20](#)) hat nun mal wieder festgestellt, dass die Anwendung von § 1a AsylbLG die Aufhebung eines Dauerverwaltungsaktes nach § 3 AsylbLG verlangt. Wird der §-3-Bescheid nicht aufgehoben, ist die Anwendung des § 1a AsylbLG schon deshalb rechtswidrig.

Beispiel 1: A bezieht Leistungen nach § 3 AsylbLG – der Leistungsbescheid bewilligt Leistungen ab 01.01.2022 bis auf weiteres – nun kommt ein neuer Bescheid: Leistungen nach § 1a AsylbLG ab 01.08.2022, ohne Aufhebung des alten Bescheides = §-1a-Bescheid ist rechtswidrig.

Beispiel 2: wie Bspr. 1, der §-3-Leistungsbescheid bewilligt aber Leistungen vom 01.07.2022 bis 31.10.2022 = §-1a-Bescheid ist mangels Aufhebung des alten Bescheides für die Zeit 01.08.2022 bis 31.10.2022 rechtswidrig; ab 01.11.2022 finden sich gewiss andere Rechtswidrigkeitsgründe.

3. Immer wieder: Kenntnisgrundsatz!

Sowohl für Leistungen nach § 3 AsylbLG (§ 6b AsylbLG) als auch für Analogleistungen nach § 2 AsylbLG (§ 18 SGB XII) gilt der Kenntnisgrundsatz (anders als im SGB II, wo der Antragsgrundsatz gilt). Das heißt, die Behörde hat Bedarfe zu prüfen und Leistungen zu erbringen, sobald sie Kenntnis von Bedarfen erlangt – die Leistungen sind dann ab Kenntnis der Behörde zu erbringen.

Das Sächsische LSG hat das erneut festgestellt (Urteil vom 18.05.2022 – [L 8 AY 4/21](#)): Wenn die Behörde durch einen Krankenhausbericht Kenntnis davon erlangt, dass der Leistungsberechtigte Pflegebedarfe haben könnte, muss ein Verfahren zur Feststellung des Pflegegrades durchgeführt

werden, um dann die entsprechenden Leistungen ab Kenntnis der Behörde zu erbringen. Der betroffene Leistungsberechtigte war schon sprachlich nicht in der Lage, einen Antrag auf Pflegeleistungen zu stellen, aber das ist eben auch gar nicht nötig

In Berlin wird der Kenntnisgrundsatz systematisch ignoriert und es wird auf Anträge bestanden und leider halten auch einige SG-Kammern in Berlin wenig vom Kenntnisgrundsatz. So wurde bspw. für einen gehörlosen psychisch kranken Mandanten mit diversen Pflegebedarfen keine Bedarfserhebung durchgeführt, weil er keinen genug fundierten Antrag gestellt habe (Krankenhausbericht + Geltendmachung des Pflegebedarfs) – Behörde/Gericht wiesen das Ansinnen, dass die Behörde hier von amtswegen agieren müsste, empört zurück. Im AsylbLG-Bereich aktiv zu sein, bedeutet ständiger Kampf...

4. BayLSG zu § 1a AsylbLG

Das Bayerische LSG hat sich zur Anwendung von § 1a AsylbLG geäußert (Beschluss vom 11.05.2022 – [L 8 AY 27/22 B ER](#)):

Eine Verlängerung der Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG über 6 Monate hinaus soll möglich sein (dagegen bspw.: Sächsisches LSG, Beschluss vom 16.12.2021 – L 8 AY 8/21 B ER: maximale Anwendungsdauer 3 Monate).

Weiterer Leitsatz bei juris: § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass ergänzend die weiteren in §§ 3, 3a und 6 AsylbLG vorgesehenen Leistungen zu gewähren sind, allerdings nicht pauschaliert, sondern nur wenn dies nach der Bedarfssituation des Antragstellers geboten ist.

Das bedeutet im Klartext, dass die Betroffenen auf Bett-Brot-Seife-Leistungen gekürzt werden dürfen und sie Leistungen für weitere Bedarfe bei der Behörde geltend machen müssen. Dabei geht es um folgende weitere Bedarfe:

- Bereits nach § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG möglich:
 - o Kleidung / Gesundheitspflege / Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts
- Nur durch verfassungskonforme Auslegung möglich:
 - o Hausrat / Wohnungsinstandhaltung / Haushaltsenergie
 - o Verkehr / Nachrichtenübermittlung / Freizeit, Unterhaltung, Kultur / Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen / andere Waren und Dienstleistungen
 - o Unerlässliche Leistungen nach § 6 AsylbLG
 - zum Lebensunterhalt / zur Gesundheit / zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern / zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht

In der Praxis haben die Betroffenen keine Ahnung und würden im Traum nicht darauf kommen, dass sie diese Leistungen geltend machen können. Daher muss gefordert werden, dass in den 1a-Bescheiden ein Hinweis enthalten sein muss, welche weiteren Leistungen bei Bedarf geltend gemacht werden können. Eigentlich gilt natürlich auch hier der Kenntnisgrundsatz – das BayLSG sagt leider nicht, wie denn die Betroffenen konkret ihre Bedarfe geltend machen sollen.

5. Noch mehr Engagement notwendig

Die oben erwähnten Gerichtsentscheidungen zeigen a) dass es immer wieder notwendig ist, Selbstverständlichkeiten gerichtlich (durch 2 Instanzen) zu erkämpfen, also die Behörden vielfach nicht bereit sind, sich an geltendes Recht zu halten und b) dass es sich lohnt, sich zu wehren.

Daher nochmal der Aufruf: Wir alle müssen noch mehr Engagement zeigen, rechtswidrige Praktiken nicht hinzunehmen und immer wieder dagegen anzukämpfen – Betroffene müssen ermutigt werden, sich zu wehren!

Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

Werbung

Jetzt anmelden:

Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG

10.10.2022 – online von 11-13 Uhr

Anmeldung: <https://www.bagarbeit.de/veranstaltungen/update-zum-fluechtlingssozialrecht-asylblg-2/>

Jetzt Euren

Sozialrechtsanwält:innen / Rechtsreferendar:innen

AG Sozialrecht Herbsttagung vom 27. bis 29.10.2022 in Wien

27. bis 29. Oktober 2022

Austria Trend Hotel Savoyen

Wien

sagen:

Programm:

<https://dav-sozialrecht.de/files/downloads/Veranstaltungen/programm-ag-sozialrecht-herbsttagung-2022.pdf>

Anmeldung:

<https://www.anwaltakademie-event.de/tms/frontend/index.cfm?&kickout=0&tempData=true&selSiteID=registration&l=2053>